

Satzung

§ 1 *Name, Sitz und Geschäftsjahr*

- (1) Der Verein trägt den Namen „cooperatio - Soziale Arbeit & Schule e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dresden und soll dort im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 *Charakter des Vereins*

Der Verein ist überparteilich, weltanschaulich neutral und nicht konfessionell gebunden.

§ 3 *Vereinszweck*

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung im schulischen Umfeld.
- (2) Der Verein unterstützt insbesondere den Ausbau sozialpädagogischer Arbeit an Schulen. Er setzt sich im Rahmen der kommunalen Jugendhilfe für die Etablierung von Sozialer Arbeit in Schule ein.
- (3) Der Verein verfolgt seinen Zweck durch das Sammeln von Spenden für diesen Aufgabenbereich.

§ 4 *Selbstlosigkeit*

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke oder mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 *Mitgliedschaft*

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche Charakter, Leitbild und Zweck des Vereins anerkennt, fördert und aktiv an der Umsetzung der Vereinsziele mitwirkt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Antrag und wird vom Vorstand entschieden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod oder Auflösung einer juristischen Person.
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- (4) Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstände unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grunde zulässig, insbesondere wegen vereinschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten. Er erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstandes mit Information der Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vor dem Ausschlussbeschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (6) Der Ausschluss kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Vor dem Beschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen und in Berufung zu gehen. Diese Stellungnahme ist innerhalb der nächsten Mitgliederversammlung zu verhandeln. Ein Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich zugestellt und ist mit dem Zugang wirksam. Gibt die Mitgliederversammlung der Berufung statt, so erlangt das Mitglied seine vollen Rechte zurück. Macht das Mitglied von seinem Recht keinen Gebrauch bzw. versäumt die Frist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 6 *Mitgliedsbeitrag*

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf der Basis einer von dieser zu beschließenden Finanz- und Beitragsordnung.

§ 7 *Organe des Vereins*

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Organe können im Rahmen ihrer Zuständigkeit beratende Ausschüsse bilden (Fachbeiräte). Die Mitglieder dieser Ausschüsse müssen Mitglieder des Vereins sein. Zu ihren Aufgaben gehören Beratung und Unterbreitung von Vorschlägen und Anregungen aller Art für die Vereinsarbeit, deren praktische Umsetzung,

sowie Verbindungen zu Dritten zu Gunsten des Vereins. Die Fachbeiräte können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 8 *Mitgliederversammlung*

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist stimm- und antragsberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie entscheidet über alle Handlungen und die Verteilung von Aufgaben, sofern diese nicht gemäß:
 - Satzung
 - Gesetzanderen Vereinsorganen übertragen wurden.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zu dieser Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an die von den Mitgliedern angegebenen Adressen ein. Einladungen per e-mail oder Fax sind zulässig.
- (4) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Wahrung der Vereinsinteressen obliegt dem Vorstand oder auf schriftlichen Wunsch von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins.
- (5) Diese Versammlungen sind zu protokollieren und vom Protokollführer, sowie dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (6) Die anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Als ungültig werden Stimmenthaltungen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Beschlüsse diesbezüglich benötigen $\frac{2}{3}$ Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (9) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig.

§ 9 *Vorstand*

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. In den erweiterten Vorstand können bis zu 5 weitere Mitglieder gewählt werden.
- (2) Zum Vorstand gewählt werden kann, wer Mitglied des Vereins ist.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen und für die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln

vertretungsberechtigt.

- (5) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, soweit diese nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung anderen Vereinsorganen übertragen sind. Der Vorstand hat im Besonderen folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Verwaltungsaufgaben
- (6) Vorstandssitzungen können binnen 1 Woche von allen Mitgliedern des Vorstandes einberufen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit fernmündlich, per Fax oder per E-Mail gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
- (8) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Diese wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (9) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und den übrigen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das gemeinnützige Büro für freie Kultur- und Jugendarbeit Dresden e.V..

§ 11 Änderungsermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt und von der Mitgliederversammlung ausdrücklich bevollmächtigt, die Satzung so zu ändern oder anzupassen, um Bedingungen und Auflagen des Registergerichts für die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt entsprechen zu können. Diese Ermächtigung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister und der Anerkennung der Gemeinnützigkeit wieder außer Kraft.

Die Satzung wurde am 22.01.2014 verabschiedet und am 03.04.2014 geändert.

Dresden, den 03.04.2014